

zu delegieren sind. Vom Inhalt der Pflicht hängt ab, an wen Sie zu delegieren ist. Deshalb soll im Folgenden der Inhalt der Pflicht im Zusammenhang mit ihrer Delegation behandelt werden.

### 1.9.3 Die Organisationspflichten zur Delegation nach der Rechtsprechung

Diese gesetzliche Regelung in § 831 BGB erweist sich für die Industrie als unzulänglich. Die Industrieunternehmen wurden so groß, dass deren Vorstände und Geschäftsführer nicht nur ihre Verkehrssicherungspflichten nicht mehr persönlich erfüllen können, sondern auch ihre Pflicht zur Auswahl und zur Aufsicht. Die Rechtsprechung entwickelte daraufhin die gesetzlichen Delegationsregeln in § 831 BGB weiter. Wer den Vorwurf des Organisationsverschuldens vermeiden will, muss die Organisationspflichten beachten, die die Rechtsprechung entwickelt hat. Vor allem die Delegationspflichten wurden in einer Vielzahl von Urteilen konkretisiert.

Die Delegationspflichten zur Vermeidung von Delegationsfehlern sind chronologisch seit der Rechtsprechung des Reichsgerichts von 1911 bis heute aufgelistet, sodass die Fortentwicklung der Delegationspflichten erkennbar wird. Die Beachtung der Delegationspflichten soll das Organisationsverschulden wegen Delegationsfehlern vermeiden helfen.

#### 1.9.3.1 Kutscher-Urteil

Die Aufsichtspflicht, die der Gesetzgeber nach § 831 BGB an den Geschäftsherrn delegiert hat, kann er nach dem Kutscher-Urteil von 1911 auf höhere Angestellte delegieren. Er kann die Aufsicht führen lassen. Für den höheren Angestellten mit Aufsichtspflicht muss sich der Geschäftsherr entlasten. Es handelt sich um den sogenannten dezentralisierten Entlastungsbeweis. Er muss ihn sorgfältig ausgewählt und überwacht haben. Bei großen Betrieben muss der Geschäftsherr die Aufsicht auf höhere Angestellte übertragen<sup>166</sup>. Bei dem Geschäftsherrn verbleibt jedoch die Oberaufsicht. Er muss allgemeine Aufsichtsmaßnahmen selbst als gesetzlicher Vertreter der Körperschaft treffen, mit der er vorgibt, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die von ihm bestellte Aufsichtsperson durchzuführen ist. Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht nach Weisungen des Vorstands oder Geschäftsführers. Ist die allgemeine Aufsichtsmaßnahme fehlerhaft oder ungeeignet, haftet das Organ ohne Entlastungsmöglichkeit. Ist die allgemeine Aufsichtsmaßnahme fehlerfrei und kommt es zum Schaden durch Aufsichtsfehler der Aufsichtsperson, kann sich der Vorstand entlasten durch den Nachweis der sorgfältigen Aufsicht in Form einer geeigneten Aufsichtsmaßnahme und der Auswahl der Aufsichtsperson. Unterschieden wird damit erstmals die delegationsfähige praktische Durchführung der Aufsicht

**Funktion**  
**5.96**

**Funktion**  
**5.104**

---

166 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil].

und die nicht delegationsfähige allgemeine Aufsichtsordnung, die exklusiv an das Organ vom Gesellschafter zu delegieren ist. Aufsichtspersonen führen keine Aufsicht aus eigener Initiative, sondern führen nur die Aufsichtsordnungen des Geschäftsherrn aus.

Die Aufsichtsorganisation, die nur Stichproben liefert, gilt als ungeeignet<sup>167</sup>. Die vorhandene Aufsichtsorganisation im Kutscher-Urteil hat versagt, weil sie den Risikofaktor der Unzuverlässigkeit des Kutschers nicht erfasst hat. Die Aufsichtsordnung muss geeignet sein, eine lückenlose Aufsicht zu führen, die mehr als nur Stichproben liefert und die noch zur Zeit des Schadensereignisses fort dauert und als Aufsicht wirkt. Seit dem Kutscher-Urteil ist der Vorstand eines Großbetriebes verpflichtet, die praktische Aufsichtstätigkeit zu delegieren, weil er durch die Größe des Betriebes dazu nicht mehr in der Lage ist<sup>168</sup>. Über alle Risiken im Unternehmen muss sich der Vorstand informieren lassen und dazu ein Meldesystem unterhalten.

**Funktion  
5.101**

**Funktion  
1.8**

### 1.9.3.2 Neuzement-Urteil

1913 hat das Reichsgericht im Neuzement-Urteil entschieden, dass die allgemeine Aufsichtspflicht einem verfassungsmäßig bestellten Vertreter der Körperschaft übertragen sein muss und die Kontrolle nicht auf wiederum unkontrollierte Angestellte unterer Hierarchiestufen übertragen sein darf. Die allgemeine Aufsichtsordnung muss das Organ „selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und bessern“. Durch regelmäßige Berichterstattung hätte sich die Körperschaft über das „Funktionieren“ des städtischen Dienstes in „allen seinen Teilen vergewissern müssen“. Von Unzulänglichkeiten der Aufsichtsorganisation muss die Stadt Kenntnis haben. Auf Unkenntnis kann sich der Vorstand der Körperschaft nicht berufen. Ursache für die unzulängliche Organisation und den schuldhaften Misstand war die „jahrelang bestehende, selbstständig waltende Organisation“, ein Delegationsfehler. Eine Chefsache wurde delegiert, obwohl sie Chefsache hätte bleiben müssen. Die Anordnung im Neuzement-Urteil erwies sich als ungeeignet. Die Stolperstelle als Ursache für den Sturz einer Passantin ist der Stadt verborgen geblieben<sup>169</sup>.

### 1.9.3.3 Warenhaus-Urteil

Die Aufsichtsordnungen müssen sich auf den jeweiligen Wirkungskreis des Verantwortlichen beziehen. Die Aufsichtspersonen müssen wissen, wie sie in ihrem Wirkungskreis zu verfahren haben<sup>170</sup>.

**Funktion  
5.104**

167 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil].

168 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil].

169 RG vom 28.11.1913 (III 194/13), in: RG Warn. 1914 35 S. 50 [Neuzement-Urteil].

170 RG vom 18.04.1914 (55/14 VI), in: RGJW 1914 (1914) S. 759

### 1.9.3.4 Heilsalz-Urteil

Die Oberaufsicht darf der Geschäftsherr nicht delegieren und dem „sorgfältig ausgewählten Aufsichtsbeamten nicht selbständig überlassen“<sup>171</sup>.

### 1.9.3.5 Asphaltvertiefungs-Urteil

Im Asphaltvertiefungs-Urteil führt das Reichsgericht seine Rechtsprechung zur Delegation von Aufsichtsordnungen fort. Es verlangt ergänzend und klarstellend durch die angeordnete Aufsicht sicher zu stellen, dass die Anordnung vollzogen wird, angemessen ist und fortlaufend erprobt wird. Schließlich muss die Eignung der Anordnung sichergestellt werden, indem die Organisation die Amtstätigkeit der dafür bestellten Beamten und Bediensteten „im allgemeinen kontrolliert“.

Was zur geeigneten Aufsichtsorganisation nicht ausreicht, wird ebenfalls klargestellt, nämlich die bloße Bestellung eines zuverlässigen Beamten. Die Organe haben eine Eingriffsverpflichtung, wenn die Aufsichtsperson versagt. Es handelt sich um die Pflicht zum Krisenmanagement der Organe, wenn es zu Unregelmäßigkeiten im Unternehmen kommt, die vom Verantwortlichen der unteren Hierarchiestufe nicht beherrscht werden können. An die Vorstände ist deshalb von den Gesellschaftern die Pflicht zu delegieren, nicht beherrschbare Risiken erstens zu melden, wozu die Funktion der Meldemaske eingesetzt werden kann, und zweitens selbst einzugreifen, anstatt untätig zu bleiben.

### 1.9.3.6 Fuhrwerk-Urteil

Bei ungeklärten Ursachen und Unregelmäßigkeiten ist das Organ verpflichtet, externen Expertenrat einzuholen. Das Krisenmanagement gehört zu den nicht delegierbaren Pflichten<sup>172</sup> der Organe.

### 1.9.3.7 Kleinbahn-Urteil

Im Kleinbahn-Urteil von 1938<sup>173</sup> verlangt das Reichsgericht von den Organen die Befähigung, die Oberaufsicht zu führen. Das Organ muss die Fähigkeit haben, Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, drohende Schäden abzuwenden. Dem Vorstand wurde vorgeworfen, dass er nicht erkannt hat, wie verkehrsgefährlich seine Anordnung war. Organe müssen in der Lage sein, die Risikosituation einzuschätzen. Die Oberaufsicht umfasst die Anordnung zur Kont-

---

[Warenhaus-Urteil].

171 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil].

172 RG vom 19.02.1923 (IV 427/22), in: RGJW (1923) S. 1026 [Fuhrwerk-Urteil].

173 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil].

rolle, ob die Anordnung geeignet ist, drohende Risiken abzuwenden, ob die Risikoabwehr funktioniert, vollzogen wird und verbessert werden kann<sup>174</sup>.

Die Oberaufsicht muss ausschließlich durch Organe wahrgenommen werden. Ein Organisationsfehler ist es, wenn das Organ die „Regelung des gesamten technischen Betriebes den von ihr angestellten Betriebsdirektoren und seinem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung überlassen hat“<sup>175</sup>. Die Betriebsleitung darf nicht „völlig selbständig schalten“.

**Funktion  
5.104**

### 1.9.3.8 Benzinfahrt-Urteil

Der Geschäftsherr muss sich nicht um nachgeordnete Verrichtungsgeliefen persönlich kümmern, sondern kann dies seiner ausgewählten und überwachten Aufsichtsperson überlassen<sup>176</sup>.

**Funktion  
5.96**

### 1.9.3.9 Zinkdach-Urteil

Umfang und Ausmaß der Aufsichtspflichten hängen von den zu kontrollierenden Aufgaben, deren Umfang und Zeitdauer, ab. Es besteht eine gestaffelte Aufsichtspflicht je nach Risikolage. Durch die allgemeine Aufsicht muss angeordnet werden, Diebstähle vor Ort zu vermeiden. Das Diebstahlrisiko muss die Aufsichtsperson vor Ort abwenden<sup>177</sup>.

### 1.9.3.10 Presseangriffs-Urteil

Im Presseangriffs-Urteil hat der BGH entschieden, dass ein Mangel in der Organisation dann besteht, wenn der Leiter der Rechtsabteilung ohne Organstellung darüber entschieden hat, ob in einer Illustrierten ein Boykottaufruf veröffentlicht wird oder nicht<sup>178</sup>. Es handelte sich um eine Entscheidung mit „großer Tragweite und ruinöser Wirkung“ für den Angegriffenen, einen übermäßigen Eingriff, einen sogenannten Exzess. Zur allgemeinen Oberaufsicht zählt der BGH die Weisung des Organs an leitende Angestellte ohne Organstellung, Entscheidungen von großer Tragweite dem Organ zur Entscheidung vorzulegen und ausschließlich dem Organ zu überlassen. Fehlt es an einer solchen Anordnung zur Vorlagepflicht an den Vorstand, liegt ein Delegationsfehler vor. Die Organisationspflicht des Vorstands wurde im Pressenangriffs-Urteil erstmals auf alle Ge-

**Funktion  
1.8**

174 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil].

175 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil].

176 BGH vom 25.10.1951 (III ZR 95/50), in: BGHZ 4 S. 1 [Benzinfahrt-Urteil].

177 BGH vom 04.11.1953 (VI ZR 64/52), in: BGHZ 11 S. 151 [Zinkdach-Urteil].

178 BGH vom 10.05.1957 (I ZR 234/55), in: BGHZ 24 (1957) S. 200 [Presseangriff-Urteil].

schäfte des täglichen Lebens und des wirtschaftlichen Verkehrs erweitert und nicht mehr beschränkt auf die Auswirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, auf dem ein Verkehr eröffnet wird.

Im gleichen Urteil hat der BGH entschieden, dass es auf die Kosten der Vermeidung von Rechtsverletzung nicht ankommen darf. Die Kosten der Abwendung eines Rechtsverstosses dürfen nicht in die Interessenabwägung einfließen. Rechtsschutzkosten und Compliance-Kosten dürfen eine Entscheidung zum Rechtsschutz nicht beeinflussen<sup>179</sup>.

### 1.9.3.11 Bleiwaggon-Urteil

Im Bleiwaggon-Urteil hat der BGH entschieden, dass die Aufsichtsordnungen in Form von Dienstvorschriften inhaltlich so ausgestaltet sein müssen, dass sowohl Dritte in ihrem Eigentum nicht verletzt werden können als auch Vertragspartner vor Schäden geschützt werden. In der Aufsichtsordnung muss die Anweisung enthalten sein, alle Risiken zu vermeiden, die nach dem regelmäßigen und gewöhnlichen Verlauf der Dinge einen Schaden verursachen können.

Hervorzuheben ist die Entscheidung des BGH, dass die Organe mit ihrer Organisationspflicht nicht nur absolute Rechte, die nach § 823 BGB jedermann zustehen, unterstützen muss, sondern auch Rechte aus vertraglichen Vereinbarungen. Im Bleiwaggon-Urteil weist der BGH auf die Zulässigkeit von Vertragshaftung neben der Deliktshaftung hin<sup>180</sup>. Von der Organisationspflicht entlastet wird das Organ nicht durch den Umstand, dass das Unternehmen einen Massenverkehr betreibt. Das Großbetriebsargument entlastet nicht, vielmehr löst es erhöhten Organisationsaufwand aus<sup>181</sup>.

### 1.9.3.12 Streupflicht-Urteil II

Zur Organisationspflicht gehört es, gesteigerte Überwachungen anzuordnen, wenn die Verrichtungsgehilfen nicht nach Eignung und Zuverlässigkeit, sondern nur nach formalen Kriterien ausgesucht wurden<sup>182</sup>.

### 1.9.3.13 Besizdiener-Urteil

Die Oberaufsicht kann ein Vorstand oder Geschäftsführer nicht abgeben. Er darf unter seiner Oberaufsicht seine leitenden Angestellten nicht völlig selbstständig schalten und walten lassen, sondern

## Funktion 5.104

---

179 BGH vom 10.05.1957 (I ZR 234/55), in: BGHZ 24 (1957) S. 200 [Presseangriff-Urteil].

180 BGH vom 13.05.1955 (I ZR 137/53), in: BGHZ 17 (1955) S. 214 [Bleiwaggon-Urteil].

181 BGH vom 13.05.1955 (I ZR 137/53), in: BGHZ 17 (1955) S. 214 [Bleiwaggon-Urteil].

182 BGH vom 06.11.1956 (VI ZR 71/56), in: MDR 1957 (1957) S. 214 [Streupflicht-Urteil II].

muss sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht kontrollieren. In fünf Fällen zum Organisationsverschulden bekräftigt die Rechtsprechung diese Organisationspflicht des Organs<sup>183</sup>.

### 1.9.3.14 Gießerei-Urteil

Bei der Aufsichtsordnung empfiehlt sich die unmissverständliche Anweisung an alle Angestellten unterhalb der Organebene, rechtswidrige, unerlaubte Handlungen zu unterlassen. Die Erfüllung dieser Organisationspflicht setzt voraus, dass alle Angestellten darüber informiert sind, welches Verhalten rechtswidrig ist. Das Managementsystem „**Recht im Betrieb**“ unterstützt die Erfüllung dieser Informationspflicht, indem es einen komfortablen Zugang zu der umfassenden Gesetzessammlung von über 10.000 Vorschriften und 5.300 Gerichtsurteilen sowie 40.000 riskanten Sachverhalten digital mit Rechtspflichten verknüpft. Digital lässt sich auf Schritt und Tritt prüfen, ob ein Unternehmenssachverhalt verboten oder erlaubt, legal oder illegal ist und welche Pflichten er auslöst.

Nach dem Gießerei-Urteil des BGH vom 08.10.1958<sup>184</sup> ist die Organisationspflicht an die Geschäftsleitung zu delegieren. Im Rahmen der Aufsichtsordnungen für einen Produktionsbetrieb sind die Fertigungskontrollen so vorzugeben, dass im Zeitpunkt des Schadenseintritts zurückverfolgt werden kann, wer das defekte Teil kontrolliert hat. Es ist eine ständige Kontrolle einzurichten und vor allem auch zu dokumentieren. Im Zeitpunkt des Schadenseintritts muss die wirksame Fertigungskontrolle nachgewiesen werden. Fehlt im Zeitpunkt des Schadensereignisses jede Angabe, welcher Mitarbeiter im Unternehmen die Kontrolle durchgeführt hat und vor allem auch jede Angabe darüber, wer den Kontrolleur eingestellt und überwacht hat, ist die Organisationspflicht verletzt. Die Fertigungskontrolle ist durch die Aufsichtsordnung so zu organisieren, dass sowohl die Kontrolleure als auch deren Aufsicht für jeden eventuellen Schadensfall nachvollzogen und vorgetragen werden kön-

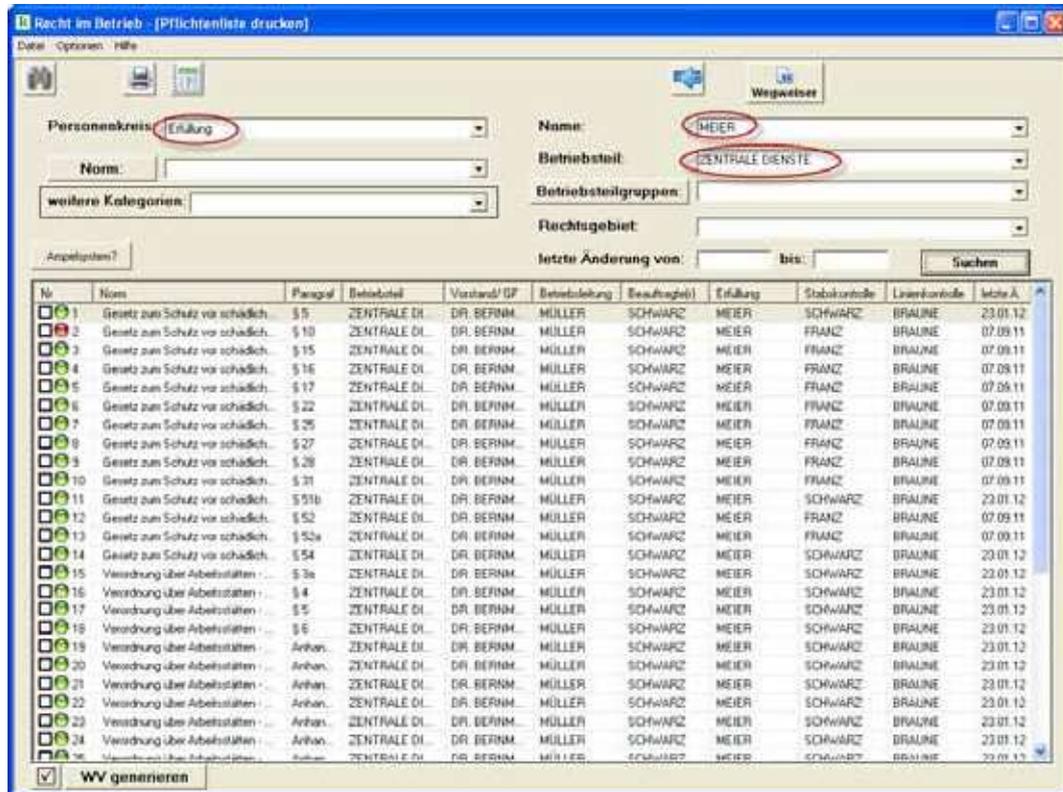
**Funktionen  
4.84 und 4.85**

**Funktionen  
3.74 und 3.75**

- 
- 183 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];  
 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];  
 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil];  
 BGH vom 25.10.1951 (III ZR 95/50), in: BGHZ 4 S. 1 [Benzinfahrt-Urteil];  
 BGH vom 09.02.1960 (VIII ZR 51/59), in: BGHZ 32 (1960) S. 53 [Besitzdiener-Urteil].
- 184 BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil];  
 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil].  
 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961, S. 455 [Propagandisten-Urteil];  
 BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW 1968, S. 247 ff. [Schubstreben-Fall].

nen<sup>185</sup>.

Im Managementsystem „**Recht im Betrieb**“ lässt sich speichern, aufrufen und nachweisen, welcher Mitarbeiter welche Pflicht in welchem Betriebsteil und in welchem Zeitraum zu erfüllen hatte. Die Kontrollpflichten können dadurch nachvollzogen werden.



### 1.9.3.15 Propagandisten-Urteil

Im Propagandisten-Urteil von 1960<sup>186</sup> wird die Organisationspflicht konkretisiert, die an den Geschäftsführer zu delegieren ist, sich zu vergewissern, ob eine Verkehrssicherungspflicht erfüllt wird. Dazu gehört die Ermittlung der Information über die Gefahrenquellen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller gefährdeten Personen. Insbesondere gehört zur Oberaufsichtspflicht, auf Gebrauchsanweisungen für gefährliche Geräte hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Gebrauchsanweisungen beim Einsatz des Geräts beachtet werden.

Zurückgewiesen wurde ausdrücklich, dass die Pflicht des Organs zur Behebung eines Mangels erst dann ausgelöst werden könne, wenn dem Unternehmen der Mangel bekannt gegeben worden wäre oder wenn die Geschäftsleitung den Mangel auf sonstige Weise erkannt hätte oder hätte erkennen müssen. Die Risikofrüherkennungspflicht setzt ein, noch bevor ein Mangel zu beobachten ist.

185 BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil].

186 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60) in: NJW 1961 S. 455 [Propagandisten-Urteil].

Die Rechtsprechung bestätigt die Einschätzung, dass Risiken keine Tatsachen, sondern Fiktionen sind, das Ergebnis von Schlussfolgerungen aus Erfahrungen über Schadensverläufe. Zur Organisationspflicht gehört es auch, dass sich die Organe aus eigener Initiative aktiv vergewissern, ob jemand mit einer Gefahrenquelle „in der rechten Weise umzugehen wusste und nicht anders handhabte, als zur Beherrschung der Gefahren, die umstehenden Personen sonst drohten, unumgänglich war“. Der BGH verpflichtet zur aktiven Informationsbeschaffung über Risiken und ihre Abwehr. Niemand darf sich darauf verlassen, dass das Risiko offenkundig wird. Diese Informationsbeschaffungspflicht ergibt sich aus vier Urteilen<sup>187</sup>.

**Funktion  
1.8**

### 1.9.3.16 LKW-Unfall-Urteil

Es empfiehlt sich, in die Aufsichtsordnung den Hinweis aufzunehmen, dass behördliche Genehmigungen von Gewerbeaufsicht und Bauämtern nicht ausreichen, um den Nachweis einer ausreichenden Aufsichtsordnung zu führen<sup>188</sup>.

### 1.9.3.17 IKB-Urteil

Behördliche Genehmigungen ersetzen keine eigene Risikoanalyse. Genauso ersetzen die Analysen von Rating-Agenturen nicht die eigene Risikoanalyse<sup>189</sup>.

**Funktionen  
1.11 bis 1.25**

Die Pflicht zur Aufsichtsordnung und zur allgemeinen Oberaufsicht ist die Pflicht des Unternehmers, die er an Vorstände und Geschäftsführer, seine gesetzlichen Vertreter, delegieren muss.

### 1.9.3.18 Schubstreben-Urteil

Die Oberaufsichtspflicht umfasst die Aufsichtsordnung, Verantwortliche im Unternehmen namhaft zu machen und jedem Pflichtenträger einen Ersatzmann zuzuweisen. Für den Zeitpunkt des Schadensereignisses muss das Unternehmen in der Lage sein, bei

**Funktionen  
3.70 bis 3.74**

187 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];

(RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];

BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil];

BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961 (1961) S. 455 [Propagandisten-Urteil].

188 BGH vom 08.11.1963 (VI ZR 257/62), in: VersR 1964, S. 297 [LKW-Unfall-Urteil].

189 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. 12. 2009 - 6 W 45/09, in: NJW 2010, 1537 [IKB-Entscheidung];

BGH vom 08.11.1963 (VI ZR 257/62), in: VersR 1964, S. 297 [LKW-Unfall-Urteil];

Die Rechtsprechung des LKW-Urteils, der IKB-Entscheidung wird fortgesetzt in den neueren Entscheidungen des ISON-Urteils und zur Sardinien-Äußerung.

urlaubsbedingter Abwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson in der Fertigungskontrolle jeweils einen eingesetzten Ersatzmann nachzuweisen. Die anonyme und personenunabhängige Beschreibung eines Verantwortlichen reicht zur Entlastung nicht aus. Verantwortliche müssen mit Namen genannt werden<sup>190</sup> und jeweils einen Ersatzmann haben<sup>191</sup>. Ohne die Delegation von Pflichten in der Fertigungskontrolle müsste der Entlastungsbeweis für alle in Frage kommenden Mitarbeiter des Unternehmens geführt werden, die als Urheber der schadensverursachenden Handlung in Betracht kommen können<sup>192</sup>.

### 1.9.3.19 Tiefbau-Unternehmer-Urteil

Die Aufsichtsordnung muss die konkrete Anweisung an örtliche, aufsichtsführende Bauleiter enthalten, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf von unterirdischen Versorgungsleitungen anhand von zuverlässigen Unterlagen zu vergewissern haben, um zum Beispiel eine Gasexplosion zu vermeiden<sup>193</sup>. Die Erkundigungspflicht über Risiken müssen detailliert angeordnet werden. Diese umfasst auch die Einsichtnahme in Pläne als auch das Graben von Probeschlitzern<sup>194</sup>. Auch hier handelt es sich wiederum um die Informationsbeschaffungspflicht. Der Hinweis auf die Unkenntnis entlastet jedenfalls nicht<sup>195</sup>.

## Funktion 1.8

### 1.9.3.20 Kfz-Werkstatt-Urteil

Im Kfz-Werkstatt-Urteil von 1978<sup>196</sup> wird verlangt, dass die Auf-

190 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil]; BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil]; BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW (1968) S. 247 ff. [Schubstreben-Fall].

191 BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW (1968) S. 247 ff. [Schubstreben-Fall], so schon RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil], BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil].

192 BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW (1968) S. 247 ff. [Schubstreben-Fall].

193 BGH vom 20.04.1971 (VI ZR 232/69), in: NJW 1971 (1971) S. 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil].

194 BGH vom 20.04.1971 (VI ZR 232/69), in: NJW 1971 (1971) S. 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil].

195 BGH vom 20.04.1971 (VI ZR 232/69), in: NJW 1971 (1971) S. 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil];  
RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];  
RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];  
BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil];  
BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961 (1961) S. 455 [Propagandisten-Urteil].

196 BGH JZ 1978 (1978) S. 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].

sichtsordnung vorgibt, dass Herstelleranweisungen berücksichtigt werden. Auch bei dieser konkretisierten Pflicht handelt es sich um eine Informationsbeschaffung über Erfahrungen mit potentiellen Risiken, die vor allem in Gebrauchsanweisungen und Herstellervorgaben enthalten sind.

### 1.9.4 Zusammenfassung der Organisationspflichten zur Delegation

Zusammengefasst ergeben sich folgende Organisationspflichten für die Delegation.

**(1)** Bei Großbetrieben muss der Unternehmer die Aufsicht über seine Mitarbeiter auf höhere Angestellte übertragen. Nicht delegieren kann er die Oberaufsicht. Er muss allgemeine Aufsichtsordnungen selbst treffen und damit vorgeben, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die bestellten Aufsichtspersonen durchzuführen ist. Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht nach der Weisung des Vorstands oder Geschäftsführers. Die Pflicht zur allgemeinen Aufsichtsordnung gehört zur Oberaufsicht, die nicht delegationsfähig ist und exklusiv dem Organ vorbehalten bleiben muss<sup>197</sup>. Die Aufsicht muss lückenlos sein und zur Zeit des Schadensereignisses fort dauern. Stichproben reichen nicht aus und gelten seit 1911 als ungeeignete Aufsichtsordnung.

**(2)** Das Organ muss die allgemeine Aufsichtsordnung selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und verbessern sowie sich über das Funktionieren in all seinen Teilen vergewissern. Eine selbstständig waltende Organisation reicht nicht aus<sup>198</sup>.

**(3)** Die Aufsichtsorganisation muss sich auf den Wirkungskreis der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson beziehen. Nicht delegieren darf das Organ seine Oberaufsicht auf die Aufsichtsperson<sup>199</sup>.

**(4)** Die allgemeine Anordnung muss zur Aufsicht geeignet sein, vollzogen werden, fortlaufend erprobt und im Allgemeinen kontrolliert werden. Die bloße Bestellung einer zuverlässigen Aufsichtsperson reicht nicht aus. Organe haben eine Eingriffsverpflichtung, wenn Ursachen für Missstände ungeklärt sind. Organe müssen selbst eingreifen, anstatt untätig zu bleiben und müssen sich nicht beherrschbare Risiken melden lassen. Zur nicht delegierbaren Organisationspflicht gehört es auch, externen Expertenrat einzuholen, wenn interne Erfahrungen zur

---

197 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil].

198 RG vom 28.11.1913 (III 194/13), in: RG Warn. 1914 35 S. 50 [Neuzement-Urteil].

199 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil].

Aufklärung eines Risikos nicht ausreichen<sup>200</sup>.

**(5)** Die Organe müssen zur Oberaufsicht befähigt sein, um geeignete Anordnungen zu treffen und drohende Schäden abzuwenden. Das Organ muss in der Lage sein, die Risikosituation einzuschätzen<sup>201</sup>.

**(6)** Die Organe sind zur gestaffelten Aufsichtspflicht je nach Risikolage verpflichtet. Umfang und Ausmaß der Aufsichtspflichten hängen von den zu kontrollierenden Aufgaben, deren Umfang und Zeitdauer ab. Um nachgeordnete Verrichtungsgehilfen müssen sich Organe nicht persönlich kümmern, sondern können dies ausgewählten Aufsichtspersonen überlassen<sup>202</sup>.

**(7)** Entscheidungen von großer Tragweite für absolut geschützte Rechtsgüter mit ruinöser Wirkung müssen von Führungskräften im Unternehmen den Organen vorgelegt und vorbehalten werden. Organe müssen die Vorlagepflicht anordnen<sup>203</sup>.

**(8)** Die Kosten müssen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen bei der Risikoabwehr unbeachtet bleiben. Sie dürfen nicht in die Interessenabwägung einfließen<sup>204</sup>.

**(9)** Das Organ hat mit der Organisationspflicht nicht nur absolut geschützte Rechte nach § 823 BGB wie Leben, Gesundheit, Eigentum und Gewerbebetrieb zu schützen, sondern auch die Rechte aus vertraglichen Vereinbarungen. Die Organisationspflicht zur Legalitätskontrolle umfasst deshalb nicht nur die Vermeidung der Deliktshaftung, sondern auch die der Vertragshaftung<sup>205</sup>.

**(10)** Ein Großbetrieb mit Massenverkehr löst die Pflicht zum erhöhten Organisationsaufwand aus und entlastet nicht vom Vorwurf des Organisationsverschuldens<sup>206</sup>.

**(11)** Es besteht eine gesteigerte Aufsichtspflicht, wenn die Aufsichtsperson nicht nach Eignung und Zuverlässigkeit, sondern nach formalen Kriterien ausgewählt wurde<sup>207</sup>.

200 RG vom 19.02.1923 (IV 427/22), in: RGJW (1923) S. 1026 [Fuhrwerk-Urteil].

201 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil].

202 BGH vom 04.11.1953 (VI ZR 64/52), in: BGHZ 11 S. 151 [Zinkdach-Urteil].

203 BGH vom 10.05.1957 (I ZR 234/55), in: BGHZ 24 (1957) S. 200 [Presseangriff-Urteil].

204 BGH vom 10.05.1957 (I ZR 234/55), in: BGHZ 24 (1957) S. 200 [Presseangriff-Urteil].

205 BGH vom 13.05.1955 (I ZR 137/53), in: BGHZ 17 (1955) S. 214 [Bleiwaggon-Urteil].

206 BGH vom 13.05.1955 (I ZR 137/53), in: BGHZ 17 (1955) S. 214 [Bleiwaggon-Urteil].

207 BGH vom 06.11.1956 (VI ZR 71/56), in: MDR 1957 (1957)

**(12)** Das Organ kann die Oberaufsicht nicht delegieren und darf Angestellte nicht völlig selbstständig schalten und walten lassen, sondern muss sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht kontrollieren<sup>208</sup>.

**(13)** Organe haben die Organisationspflicht in Produktionsbetrieben, Aufsichtsordnungen zur Fertigungskontrolle so vorzugeben, dass ständige Kontrollen bis zum vorher unbekanntem Zeitpunkt des Schadenseintritts praktiziert werden<sup>209</sup>.

**(14)** An den Geschäftsführer ist die Organisationspflicht zu delegieren, sich zu vergewissern, ob die Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden, die Gefahrenquellen erfasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen veranlasst sind, dass insbesondere beim Einsatz gefährlicher Geräte, die Gebrauchsanweisung beachtet werden<sup>210</sup>.

**(15)** An den Vorstand ist die Pflicht zur Risikofrüherkennung zu delegieren, die die aktuelle Informationsbeschaffung und ihre Abwehr umfasst und die nicht erst einsetzt, wenn Risikofaktoren offenkundig und bekannt werden<sup>211</sup>.

**(16)** In die allgemeine Aufsichtsordnung der Organe ist aufzunehmen, dass bei der Risikoanalyse behördliche Genehmigungen von Ämtern nicht ausreichen, um den Nachweis einer hinreichend geeigneten Aufsichtsordnung zu führen, weil behördliche Genehmigungen eine eigene Risikoanalyse nicht ersetzen, selbst wenn in behördlichen Bescheiden das Risiko geprüft wurde<sup>212</sup>. Genauso ersetzen die Analysen von Rating-Agenturen

S. 214 [Streupflicht-Urteil II].

- 208 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];  
 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938, S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];  
 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil];  
 BGH vom 25.10.1951 (III ZR 95/50), in: BGHZ 4 S. 1 [Benzinfahrt-Urteil];  
 BGH vom 09.02.1960 (VIII ZR 51/59), in: BGHZ 32 (1960) S. 53 [Besitzdiener-Urteil].
- 209 BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil].
- 210 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961, S. 455 [Propagandisten-Urteil].
- 211 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];  
 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];  
 BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil];  
 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961 (1961) S. 455 [Propagandisten-Urteil].
- 212 BGH vom 08.11.1963 (VI ZR 257/62), in: VersR 1964, S. 297

nicht die eigene Risikoanalyse<sup>213</sup>.

(17) Zur Oberaufsichtspflicht gehört es, Pflichten an Verantwortliche im Unternehmen zu delegieren, sie namhaft zu machen und jedem Pflichtenträger einen Ersatzmann zuzuweisen<sup>214</sup>.

(18) Zur Aufsichtsordnung gehört es, Erkundigungspflichten über Risiken detailliert anzuordnen, zum Beispiel Pläne einzusehen oder Probegrabungen zu veranlassen<sup>215</sup>.

(19) Vorstände sind außerdem verpflichtet, an Verantwortliche die Pflicht zu delegieren, Herstelleranweisungen<sup>216</sup> und Gebrauchsanweisungen<sup>217</sup> zu beachten.

### **1.9.5 Der Irrtum über die belastende Wirkung der Delegation oder die unbegründete Furcht vor dem Staatsanwalt**

Hartnäckig hält sich auch der Irrtum darüber, dass die Benennung der Mitarbeiter zur Erfüllung delegierter Pflichten im System eine Selbstbelastung darstellt. Befürchtet wird insbesondere, dass ein Staatsanwalt den Verantwortlichen auf Grund der Dokumentation sofort findet. Wenn er mit seinem Namen als Verantwortlicher für eine Pflicht in einer Datenbank gespeichert ist, glaubt er einen Nachteil bei einer eventuellen Strafverfolgung zu haben.

Es handelt sich um ein Irrtum. Kommt es in einem Unternehmen nämlich zu einem Gesetzesverstoß und lässt sich kein Verantwortlicher finden, liegt der Schluss für die Strafverfolger nahe, dass es gerade deshalb zu einem Gesetzesverstoß gekommen ist. Allein deshalb ist der Geschäftsführer oder Vorstand belastet. Er hat gegen seine Organisationspflicht verstoßen. Wenn er niemanden als Verantwortlichen zur Erfüllung einer Pflicht benannt hat, die Pflicht also nicht eindeutig delegiert ist, muss der Geschäftsleiter damit rechnen, dass niemand diese Pflicht im Unternehmen erfüllt. Freiwillige gibt es in aller Regel zur Pflichterfüllung nicht. Selbst wenn, müssten sie koordiniert werden. Ansonsten würde sich einer auf den anderen verlassen und die Rechtspflicht bliebe unerfüllt.

Sind alle Pflichten des Unternehmens auf die Mitarbeiter delegiert und erfüllen die Mitarbeiter die an sie delegierten Pflichten, gibt

---

[LKW-Unfall-Urteil].

213 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. 12. 2009 - 6 W 45/09, in: NJW 2010, 1537 [IKB-Entscheidung].

214 BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW 1968, S. 247 ff. [Schubstreben-Fall].

215 BGH vom 20.04.1971 (VI ZR 232/69), in: NJW 1971 (1971) S. 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil].

216 BGH JZ 1978, S. 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].

217 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961, S. 455 [Propagandisten-Urteil].